

L 522 – BÜ zw. Herxheim am Berg und Freinsheim

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP



Auftraggeber



LBM Speyer

Projektleitung

MODUS CONSULT 
Gericke GmbH & Co. KG

Bearbeitung

Ber!G

Beratung.Gutachten

Berg (Pfalz), im Januar 2020

Inhalt

	Zusammenfassung	4
1	Einleitung und Aufgabenstellung	4
2	Betrachtungsraum	4
3	Rechtliche Grundlagen	4
3.1	Bundesnaturschutzgesetz	4
3.2	FFH-Richtlinie	6
3.3	Vogelschutzrichtlinie	7
3.4	Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	8
4	Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose	11
4.1	Vorhaben	11
4.2	Wirkung des Vorhabens	11
4.2.1	Baubedingte Wirkungen	11
4.2.2	Anlagebedingte Wirkungen	12
4.2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	12
5	Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie	12
5.1	Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten	12
5.1.1	Europäische Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie	12
5.1.2	Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	13
6	Maßnahmen	14
6.1	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung	14
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	15
6.3	Kompensatorische Maßnahmen	15
6.4	Maßnahmen zum Risikomanagement	15
6.5	Zuordnung der Maßnahmen zu den vorhabensbedingt betroffenen Arten	16
7	Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	16
7.1	Europäische Vogelarten	16
7.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
8	Quellen	29
9	Anhang: Relevanztabelle der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	31

Tabellen

Tabelle 1	Im Wirkraum brütende europäische Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie	13
Tabelle 2	Im Wirkraum vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	13
Tabelle 3	Zuordnung der Maßnahmen zu den vorhabensbedingt betroffenen Arten	16
Tabelle 4	Relevanztabelle der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Messtischblatt 6415 „Grünstadt West“	31

Abbildungen

Abbildung 1	Günstige Zeitpunkte zur Vergrämung und Umsiedlung der Mauereidechse	14
-------------	---	----

L 522 – BÜ zw. Herxheim am Berg und Freinsheim

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Beratung · Gutachten

Dipl.-Ing. (FH) Johannes Nau,
Dipl.-Biol. Tom Schulte & Volker Herfert, M.Sc.

Ludwigstraße 40
76768 Berg

Telefon 07273 / 9185-36
Info@Ber-G.de

Zusammenfassung

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz plant im Zuge des Ausbaus der L 522 zwischen Herxheim am Berg und Freinsheim eine neue Radwegequerung über die Bahnstrecke 3430 Bad Dürkheim – Monsheim.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch das Planungsvorhaben ausgelöst werden.

Unter den „europäischen Vogelarten“ im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie sind neben einer Reihe ubiquitärer Brutvogelarten mit Gehölzbindung auch **Bluthänfling** und **Zaunammer** durch Brutplatzverluste betroffen. Unter den streng geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ergeben sich vorhabensbedingte Betroffenheiten von **Mauereidechse** und **Schlingnatter**.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für Vögel und Reptilien zu verhindern, sind Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, zur Kompensation und zum Risikomanagement zu ergreifen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erscheinen für Vögel nicht erforderlich. Alle zu ergreifenden Maßnahmen werden dargestellt und den vorhabensbedingt betroffenen Arten zugeordnet.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG treten bei fachgerechter Umsetzung der Maßnahmen nicht ein. Das Planungsvorhaben erscheint aus fachgutachterlicher Sicht genehmigungsfähig, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht notwendig.

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz plant im Zuge des Ausbaus der L 522 zwischen Herxheim am Berg und Freinsheim eine neue Radwegequerung über die Bahnstrecke 3430 Bad Dürkheim – Monsheim direkt nördlich der bestehenden Bahnquerung der Landstraße.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen „europäischen Vogelarten“ gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt.

2 Betrachtungsraum

Gegenstand der Betrachtung ist der Planungsraum um die geplante Radwegquerung über die Bahnstrecke 3430 Bad Dürkheim – Monsheim direkt nördlich der bestehenden Bahnquerung der Landstraße. Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb von zwei Untereinheiten des „Nördlichen Oberrheintieflands“. Die Abgrenzung dieser beiden naturräumlichen Untereinheiten 4. Ordnung verläuft relativ zentral durch das Untersuchungsgebiet von Nord nach Süd und schließlich nach Südwest. Der westliche Teil des Betrachtungsraums liegt innerhalb des „Haardtrands“, der östliche Teil dagegen innerhalb des „Vorderpfälzer Tieflands“. Das Gelände um den Bahnübergang ist weitestgehend eben. Der Bahnübergang liegt auf einer Höhe von ca. 142 m über N. N. Nach Westen und Norden steigt das Gelände an.

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Bundesnaturschutzgesetz

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf die aktuellste Version des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

§ 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 [EU-Artenschutzverordnung]
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie] aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhangs 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV]

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind streng geschützte Arten: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 [EU-ArtSchV],
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 44 BNatSchG beinhaltet Verbote, die auf die Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Arten abzielen und solche, die den unmittelbaren Schutz von Individuen verfolgen.

§ 44 (5) BNatSchG grenzt die für Eingriffe in Natur- und Landschaft relevanten Arten ab und erläutert die Grenzen des Eintretens von Verbotstatbeständen. Demnach gelten:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 (7) BNatSchG stellt Ausnahmeveraussetzungen dar, die bei Eintreten von Verbotstatbeständen im Einzelfall gelten können. Demnach können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden: *„Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.“*

3.2 FFH-Richtlinie

Durch die FFH-Richtlinie werden im Artikel 12 die Verbotstatbestände für Tiere des Anhang IV dargelegt.

- (1) Die Mitgliedsstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, dies verbietet:
 - a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
 - b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten;
 - c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
 - d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände gelten nach Abs. 3 für alle Lebensstadien der Tiere und beziehen sich – außer Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d) – auf absichtliche Verhaltensweisen.

Artikel 13 der FFH-Richtlinie benennt die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände für die Pflanzen des Anhang IV:

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:
- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
 - b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen.
- (2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen.

Nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie kann von den artenschutzrechtlichen Verboten der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,
- sowie im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

3.3 Vogelschutzrichtlinie

Mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) werden über Artikel 1 Absatz 1 sämtliche heimischen wildlebenden Vogelarten unter Schutz gestellt. Die Richtlinie gilt nach Absatz 2 für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Im Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie werden folgende Verbote definiert:

- a) absichtliches Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Eiern oder Nestern und die Entfernung von Nestern;
- c) Sammeln von Eiern in der Natur und Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) absichtliches Stören insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) das Halten von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Nach Artikel 9 Vogelschutzrichtlinie kann von den Verboten des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie sowie der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie werden individuenbezogen geprüft. Im Rahmen dieser Gesetzesregelungen stellt daher das Individuum als Bestandteil einer Teil- bzw. Gesamtpopulation den Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote dar. Dagegen erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände des Artikels 5 d) Vogelschutzrichtlinie populationsbezogen.

3.4 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die für Bauvorhaben einschlägigen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG interpretiert und erläutert. Die Auslegung erfolgt „im Lichte“ der EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen im *Guidance document* der EU.

Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung).

Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen – „Tötungsverbot“

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2), können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden.

Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D. h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des lokalen Bestands der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn die Verletzungen oder Tötungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vermeidbar wären oder es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokalen Bestands der Art kommt. Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen von Tieren durch Kollisionen mit Kfz fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen. Auch die Kommission geht im *Guidance document* Nr. II.3.6 Rn. 83 davon aus, dass es sich bei „road-kills“ i. a. um unabsichtliches Töten handelt.

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten – „Störungsverbot“

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß *Guidance document* der EU sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. die Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot. Gem. LANA können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen. Unter Störung wird in der saP im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung) sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den „ähnlichen Handlungen“, durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 – BVerwG 4 A 1075.04 – Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

In der saP werden unter dem Begriff des erheblichen Störens auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Zerschneidungswirkungen bezüglich mobiler Arten (v. a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) erfasst. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart durch eine Straße neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird. Die Beurteilung, ob eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v. a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – „Schädigungsverbot“

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D. h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist der betroffene lokale Bestand der Art. Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt diese, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für den lokalen Bestand bzw. die Individuen einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt.

Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte – „Schadigungsverbot“

Unter Standorte werden in der saP die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand der betroffene lokale Bestand der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokalen Bestandes der Art kommt.

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Bauprojekte relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 6.

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 8 BNatSchG** erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

4 Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

4.1 Vorhaben

Die Planung sieht vor, im Zuge des Ausbaus der L 522 zwischen Herxheim am Berg und Freinsheim einen Radwegübergang über die Bahnstrecke 3430 Bad Dürkheim – Monsheim nördlich des bestehenden Bahnübergangs der L 522 zu bauen.

4.2 Wirkung des Vorhabens

Wirkungen des Vorhabens lassen sich hinsichtlich ihrer Wirkungsweise, als auch des Zeitpunktes ihres Eintretens unterscheiden.

4.2.1 Baubedingte Wirkungen

Als baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- bauzeitliche Störungen durch Baulärm und die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen im Baufeld,
- erhöhte Schallemissionen durch Baumaschinen, Transportfahrzeuge und durch Warnsignale der Bahn im Baustellenbereich,

- temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustellennebenflächen,
- Abgraben und Umlagern von Boden.

4.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- Verlust von Ruderalstrukturen sowie von Gehölzbeständen.

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- Störungen durch Radfahrer und Fußgänger,
- Erhöhung des Tötungsrisikos für Reptilien durch Radverkehr.

5 Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie bei „nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Vorhaben im Sinne von § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind“ folgende Artengruppen zu berücksichtigen:

- Europäische Vogelarten im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie,
- nach BNatSchG streng geschützte Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

5.1 Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt zunächst eine Ermittlung der Arten, die im Eingriffsbereich sowie in dessen näherem Umfeld nachgewiesen wurden – siehe hierzu die faunistischen Erhebungen zu Vorkommen besonders planungsrelevanter Arten zum vorliegenden Projekt (BER.G 2019b).

Für die festgestellten oder möglicherweise vorkommenden Arten wird geprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 durch das Vorhaben ausgelöst werden können. Diese Prüfung wird im Kapitel 7 ab Seite 16 verbalargumentativ vorgenommen. Bei der Ermittlung des Eintretens der Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote werden konfliktvermeidende bzw. -vermindernde und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG berücksichtigt.

5.1.1 Europäische Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle 1 sind die im Umfeld der geplanten Bahnquerung nachgewiesenen Brutvogelarten aufgeführt, für welche eine vorhabensbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann (BER.G 2019b). Für diese Arten ist zu überprüfen, ob Verstöße gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG durch gezielte Maßnahmen vermieden werden können.

Aufgrund identischer Maßnahmen für die betroffenen Brutvogelarten werden diese in Kapitel 7.1 ab Seite 16 gemeinsam behandelt.

Tabelle 1 Im Wirkraum brütende europäische Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie

RL RLP Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014)
 RL D Rote Liste Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
 3 gefährdet
 V Vorwarnliste
 * ungefährdet

Art	RL RLP	RL D	siehe Kapitel
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	V	3	7.1
Elster <i>Pica pica</i>	*	*	7.1
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	*	*	7.1
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	7.1
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	7.1
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	7.1
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	*	*	7.1
Zaunammer <i>Emberiza cirius</i>	*	3	7.1

5.1.2 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Nachfolgend sind die im Gebiet nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt – vgl. hierzu das Ergebnis des Faunaberichts (BER.G 2019b). Für diese ist zu überprüfen, ob Verstöße gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG durch gezielte Maßnahmen vermieden werden können.

Vorhabensbedingte Betroffenheiten ergeben sich ausschließlich für Kriechtiere. Aufgrund identischer Maßnahmen für die betroffenen Reptilienarten werden diese in Kapitel 7.2 ab Seite 22 gemeinsam behandelt.

Tabelle 2 Im Wirkraum vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

RL RLP Rote Liste Amphibien und Reptilien Rheinland-Pfalz (BITZ & SIMON 1996)
 RL D Rote Liste Reptilien Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009a)
 3 gefährdet
 V Vorwarnliste

Art	RL RLP	RL D	siehe Kapitel
Reptilien			
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	3	V	7.2
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	3	3	7.2

6 Maßnahmen

Um das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG zu vermeiden, werden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, kompensatorische Maßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Maßnahmen zum Risikomanagement durchgeführt.

6.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

V-4 Gehölzrodungen/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

Oberirdischer Rückschnitt von Gehölzen und händisches Beräumen des Baufelds vom Schnittgut außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar. Der Einsatz schwerer Maschinen mit Bodenverdichtung ist wegen der Gefahr von Verletzungen oder Tötungen von im Boden überwinterten Reptilien zu vermeiden.

V-5 Stubbenrodung von Gehölzen

Stubbenrodung der Gehölze und Baufeldfreimachung in Zeiträumen, in welchen sich keine immobilen Stadien von Reptilien im Boden befinden – siehe hierzu die Zeitangabe unter „Vergrämung“ in nachfolgender Abbildung 1.

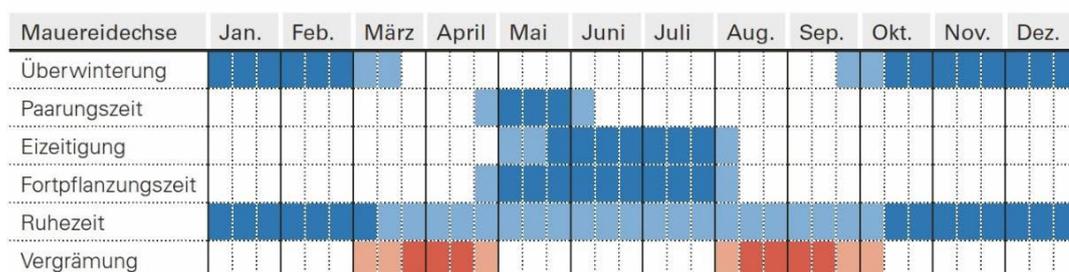
V-6 Vergrämen von Reptilien aus dem Baufeld

Vergrämen von Reptilien aus dem Baufeld durch Entzug potenzieller Versteckplätze, danach Installation und Betreuung mobiler Fangzäune um das Baufeld während der Bauzeit – siehe hierzu die Zeitangabe unter „Vergrämung“ in nachfolgender Abbildung 1.

Sollte das Baufeld nach der Beräumung nicht unmittelbar bearbeitet werden, ist die Vegetation ggf. durch mehrmalige Mahd kurz zu halten. Um allerdings keine neuen Versteckmöglichkeiten für Reptilien zu schaffen, ist das Mahdgut von der Fläche zu entfernen.

V-7 Abfangen verbliebener Reptilien innerhalb des Baufelds

Abfangen verbliebener Eidechsen und Schlangen innerhalb des Baufelds nach erfolgreichem Aufstellen der Fangzäune in Zeitfenstern, in welchen sich keine immobilen Stadien (überwinternde Tiere, Eier der Mauereidechse) im Boden befinden („Vergrämung“ gemäß Abbildung 1). Zum Abfangen eventuell im Eingriffsbereich verbliebener Schlingnattern ist der Einsatz künstlicher Verstecke zwingend erforderlich. Versetzen der Tiere in das Regengrückhaltebecken außerhalb des Zauns.



Legende:

- Hauptaktivitätsphase der Eidechsen
- Nebenaktivitätsphase der Eidechsen
- Zeitraum, in dem die Vergrämung durchgeführt werden kann
- Zeitraum, in dem die Vergrämung ungünstig, aber je nach Aktivität der Eidechsen möglich ist

Quelle: BIRDORF & OPPELT (2014)

Abbildung 1 Günstige Zeitpunkte zur Vergrämung und Umsiedlung der Mauereidechse

Dargestellt sind die günstigen Zeitfenster für die Vergrämung der Mauereidechse. Da die Schlingnatter lebendgebärend ist und sich daher keine Eier im Boden befinden können, müssen die Maßnahmen für diese Art nur während deren Aktivitätszeiten im Sommerhalbjahr durchgeführt werden.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Verlorengene Habitatstrukturen sind zu ersetzen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs erscheint es aus fachgutachterlicher Sicht aber nicht zwingend notwendig, dass die Ausgleichsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen mit zeitlichem Vorlauf umgesetzt werden. Der Ersatz verlorengender Gehölzstrukturen wird daher als kompensatorische Maßnahme beschrieben (siehe unten).

CEF-1 Aufwerten des angrenzenden Regenrückhaltebeckens als Lebensraum für Reptilien

Die im Eingriffsbereich siedelnden Reptilien werden in das angrenzende Regenrückhaltebecken umgesetzt. Um dieses temporär für Kriechtiere aufzuwerten, werden dort vor Baubeginn mindestens 30 künstliche Verstecke (Dachpappen, Schalbretter, Reptilienbleche etc.) ausgebracht. Stellt sich im Zuge des Abfangens heraus, dass diese Anzahl nicht ausreichen sollte, wird durch die Umweltbaubegleitung das Ausbringen weiterer künstlicher Verstecke veranlasst. Nach Beendigung der Baumaßnahme können die Reptilien die neu entstandenen Randstrukturen des Radwegs wieder besiedeln, die künstlichen Verstecke können und sollen daher nach Fertigstellung des Radweges entfernt werden.

6.3 Kompensatorische Maßnahmen

A-1 Anlage eines locker bepflanzten Feldgehölzes

Anlage eines locker bepflanzten Feldgehölzes oder einer Feldhecke mit einer Mindestgröße des eineinhalbfachen des zu rodenden derzeitigen Bestands (259 m²) nördlich des Bahnübergangs als Ersatz für die verlorengene Habitatstrukturen für Brutvögel mit Gehölzbindung. Zur Bepflanzung sollten ausschließlich heimische Sträucher Verwendung finden, wobei ein hoher Anteil an Dornensträuchern wie beispielsweise Schlehdorn (*Prunus spinosa*), heimische Wildrosen (*Rosa canina*, *R. corymbifera*, *R. rubiginosa*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) oder Weißdorn (*Crataegus* spp.) gepflanzt werden sollte. Auch einzelne Solitäre sollten der Pflanzliste angehören. Hierfür können beispielsweise Speierling (*Sorbus domestica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*) oder Vogelkirsche (*Prunus avium*) in Betracht gezogen werden.

Die Maßnahmenumsetzung auf mindestens 388,5 m² erfolgt ca. 600 m südöstlich der geplanten Radwegquerung auf Flurstück 1893/8 in der Gewanne „In der Winterhalt“ nördlich der Bahntrasse.

6.4 Maßnahmen zum Risikomanagement R-1

Umweltbaubegleitung

Die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V-6 und V-7 ist durch eine von der Baufirma unabhängige Umweltbaubegleitung sicherzustellen. Erst nach Flächenfreigabe durch die Umweltbaubegleitung dürfen zur Vermeidung von Tötungstatbeständen

von Reptilien gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Erdarbeiten im Baufeld begonnen werden.

6.5 Zuordnung der Maßnahmen zu den vorhabensbedingt betroffenen Arten

In nachfolgender Tabelle 3 sind die oben beschriebenen Maßnahmen den vorhabensbedingt betroffenen Arten zugeordnet.

Tabelle 3 Zuordnung der Maßnahmen zu den vorhabensbedingt betroffenen Arten

- für die Art bzw. Gilde vorgesehene Maßnahme
- für andere Arten vorgesehene Maßnahme, von welcher die Art ebenfalls profitieren kann

Art	V-4	V-5	V-6	V-7	CEF-1	A-1	R-1
ungefährdete Brutvögel mit Gehölzbindung siehe Kapitel 7.1	●					●	●
Bluthänfling siehe Kapitel 7.1	●					●	●
Zaunammer siehe Kapitel 7.1	●					●	●
Mauereidechse siehe Kapitel 7.2		●	●	●	●	○	●
Schlingnatter siehe Kapitel 7.2		●	●	●	○	○	●

7 Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Die Betroffenheiten von im besonderen Maße planungsrelevanten Arten werden einleitend textlich dargestellt, danach erfolgt die Betrachtung anhand von Prüfprotokollen. Die Verweise auf die Maßnahmennummern gemäß Kapitel 6 sind durch Fettdruck hervorgehoben.

7.1 Europäische Vogelarten

Im Bereich der Gehölzstrukturen im Bereich des geplanten Bahnübergangs sind Brutvorkommen von acht Vogelarten nachgewiesen. Neben Ubiquisten bzw. ungefährdeten Arten wie Elster, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen und Stieglitz sind auch die als bestandsbedroht eingestufte Arten **Bluthänfling** und **Zaunammer** von der geplanten Baumaßnahme betroffen.

Die aufgeführten Arten wurden allesamt mit Brutvorkommen im unmittelbaren Eingriffsbereich des Planungsvorhabens nachgewiesen. Von den als im besonderen Maße planungsrelevant einzustufenden Arten **Bluthänfling** und **Zaunammer** konnten drei Brutreviere (**Bluthänfling**), bzw. ein Brutrevier (**Zaunammer**) in den Gehölzbeständen sowie den daran angrenzenden Ruderalstrukturen festgestellt werden (vgl. BER.G 2019b).

Die Habitatansprüche der oben genannten, ubiquistischen Arten, die der **Gilde der ungefährdeten Brutvögel mit Gehölzbindung** zugeordnet werden können, werden hier nicht näher ausgeführt. Essentielle Habitatelemente im Lebensraum des **Bluthänflings** sind dichte Feldhecken als Niststandorte und samenreiche Brachflächen sowie Saumstrukturen als Nahrungshabitate in ansonsten offenen Agrarlandschaften.

Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten, was in der Regel ab Mitte März der Fall ist, werden die Nestterritorien dieser häufig in lockeren Kolonien brütenden Art besetzt. In der Regel werden zwei Jahresbruten getätigt (ANDRETZKE et al. 2005).

Der Bluthänfling ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet, fehlt aber in Teilen des Pfälzerwalds (GEDEON et al. 2014). Landesweit wird von einem Brutbestand von 5.500 bis 15.000 Paaren ausgegangen, mit abnehmendem Bestand (SIMON et al. 2014).

Die **Zaunammer** ist neben Heidelerche und Steinschmätzer eine Charakterart des Haardtrandes. Sie besiedelt dort Kulturland mit hohen Hecken und Bäumen, offene Wald und Waldränder, Lichtungen, Obstgärten, Weinberge und große Gärten in Süd- und Südwestexposition. Sie bevorzugt eher baumbestandene Habitats als die nah mit ihr verwandte Goldammer. Im Winter ist sie oft auf Stoppelfeldern und kräuterreichen Äckern in der Nähe von hohen Hecken oder Bäumen anzutreffen.

Die Zaunammer ist Brutvogel der mediterranen und gemäßigten Zone der Südwest-Paläarktis von Nordwest-Afrika bis in die Türkei. In Mitteleuropa außerhalb der Schweiz ist sie nur inselartig in wärmebegünstigten Räumen zu finden, wobei die Vorkommen entlang des Haardtrandes in Rheinland-Pfalz und Einzelvorkommen im Naheraum die Nordostspitze der Verbreitung darstellen und innerhalb von Deutschland sehr bedeutend sind.

Die Nistplatzbesetzung erfolgt im Laufe des März, der Legebeginn für die erste Brut fällt in Rheinland-Pfalz gewöhnlich auf Ende April/Anfang Mai. Zumeist brütet sie zwei Mal im Jahr (vgl. ANDRETZKE et al. 2005).

Das Hauptverbreitungsgebiet der Art ist in Rheinland-Pfalz entlang des nördlichen Haardtrandes zu finden. Der landesweite Bestand wird auf 220 bis 320 Brutpaare geschätzt, bei zunehmendem Bestandstrend (SIMON et al. 2014).

Für die hier aufgeführten Arten gehen Brut- und Nahrungshabitats durch den Verlust von Gehölzbeständen im Zuge der Baufeldfreimachung für die geplante Radwegquerung über die Bahnstrecke verloren. Um Tötungen oder Verletzungen von nicht flüggen Jungtieren oder Beschädigungen von Eiern zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung mit oberirdischem Gehölzrückschnitt im Winter, außerhalb der Vogelbrutzeiten (**V-4**). Hierdurch lässt sich das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermeiden.

Da die Freibrüter unter den in Frage kommenden Arten alljährlich neue Nester bauen, gelten diese außerhalb der Brutzeiten nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG. Bei den Betrachtungsarten kann davon ausgegangen werden, dass sie zur Anlage ihrer Nester trotz geringen Flächenverlusts kleinräumig ausweichen können und werden. Insbesondere für Bluthänfling und Zaunammer stellen die immer intensiver werdende Landnutzung und der dadurch bedingte Verlust von Nahrungsflächen den limitierenden Faktor dar. Durch die Anlage eines locker bepflanzten Feldgehölzes (**A-1**) mit einer Mindestgröße des eineinhalbfachen des zu rodenden derzeitigen Heckenbestands nördlich des Bahnübergangs ergeben sich direkt nach der Flächenfreimachung der Ausgleichsfläche neue Nahrungshabitats. Daher kann aus fachgutachterlicher Sicht auf eine vorgezogene Umsetzung der Maßnahme A-1 verzichtet werden, die Umsetzung muss aber spätestens zum Beginn der Baumaßnahmen – besser vorgezogen – erfolgen.

Störungen, die zur Verschlechterung der Erhaltungszustände der jeweiligen lokalen Populationen führen könnten, sind aufgrund der Kleinheit des Eingriffs gegenüber der großflächigen Abgrenzung des Siedlungsraums der lokalen Population auf der Ebene des Naturraums 4. Ordnung (vgl. MLR 2009) ebenfalls nicht gegeben. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind somit nicht einschlägig.

Brutvögel mit Gehölzbindung	
<p>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zaunammer (<i>Emberiza cirius</i>)</p>	
1	Vorhaben bzw. Planung
Siehe Kapitel 4.	
2	Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten
<p>Schutzstatus</p> <p>Bis auf die Zaunammer sind die vorgenannten Vogelarten“ nach BNatSchG „besonders geschützt“. Die Zaunammer ist nach BNatSchG „besonders geschützt“ und „streng geschützt“.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Elster, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen und Stieglitz Rheinland-Pfalz: ungefährdet (SIMON et al. 2014) Deutschland: ungefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015)</p> <p>Bluthänfling Rheinland-Pfalz: Vorwarnliste (SIMON et al. 2014) Deutschland: gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015)</p> <p>Zaunammer Rheinland-Pfalz: ungefährdet (SIMON et al. 2014) Deutschland: gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015)</p>	
3	Charakterisierung der betroffenen Tierart
3.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Die Lebensraumansprüche der hier behandelten Arten besonderer Planungsrelevanz sind im obenstehenden Fließtext beschrieben.	
3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum
<ul style="list-style-type: none"> nachgewiesen <p>Brutvorkommen der vorgenannten Arten wurden 2019 im Wirkraum festgestellt (BER.G 2019b).</p>	
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes können die lokalen Populationen von Arten mit flächiger Verbreitung auf den Bereich einer „naturräumlichen Landschaftseinheit“ bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium die Naturräume 4. Ordnung nach SSYMANK (1994) heranzuziehen. In Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste Rheinland-Pfalz (einschließlich Vorwarnliste) eingestuft sind, pauschal als „günstig“ gewertet.</p> <p>Als lokale Populationen des Bluthänflings sowie der Zaunammer werden die Brutvorkommen im weiteren Umfeld um Herxheim am Berg gewertet. Beide Arten sind hier laut Artenfinder.rlp aktuell weit verbreitet (vgl. MUEEF 2019), sodass die Erhaltungszustände der lokalen Population beider Arten jeweils ebenfalls als „günstig“ eingestuft werden können.</p>	

Brutvögel mit Gehölzbindung	
<p>3.4 Kartografische Darstellung</p> <p>Eine kartographische Darstellung der Revierzentren der ungefährdeten und allgemein häufigen Arten entfällt. Die des Bluthänflings sowie der Zaunammer sind im Faunabericht zum vorliegenden Bauvorhaben in Kapitel 6.2 in der dortigen Kommentierten Artenliste „Vögel“ zu finden (siehe BER.G 2019b).</p>	
<p>4 Prognose und Bewertung der Schädigung und/oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p>	
<p>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>	
<p>4.1 a Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Ohne ein zeitliches Management der notwendig werdenden Gehölzrodungen muss die Frage vorsorglich mit „ja“ beantwortet werden.</p>	<p>ja</p>
<p>4.1 b Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA 2010, Ziffer I.3)</p> <p>Für im Umfeld der Baumaßnahme brütende Individuen sind auch während der Bauarbeiten ausreichend Nahrungshabitate vorhanden. Daher werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungsstätten vollständig entfällt. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Individuen kleinräumig ausweichen können und werden.</p>	<p>nein</p>
<p>4.1 c Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA 2010, Ziffer I.3)</p> <p>Alle hier betrachteten Arten brüten bereits jetzt schon neben der gut frequentierten Bahntrasse sowie der L 522, bzw. im Umfeld der durch die Nutzungsintensität häufig frequentierten Rebflächen. Die ubiquitären Arten kommen darüber hinaus auch regelmäßig an stark befahrenen Straßen und im Siedlungsbereich vor.</p> <p>Damit sind sie in Bezug auf ihre Fortpflanzungsstätten als wenig störungsempfindlich einzustufen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen Fortpflanzungsstätten nicht so beeinträchtigen, dass diese nicht mehr nutzbar sind.</p>	<p>nein</p>

Brutvögel mit Gehölzbindung	
<p>4.1 d Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Rodungsmaßnahmen von Gehölzen und die Baufeldfreimachung werden außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winter durchgeführt (V-4). Außerhalb der Balz-, Brut- und Jungenaufzucht-Zeiten werden die Nester freibrütender Arten nicht als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ et al. 2012) gewertet, da die Arten letztjährige Nester im Folgejahr nicht wieder herrichten, sondern immer neu bauen.</p> <p>Es muss nicht befürchtet werden, dass Ruhestätten so stark beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass sie für die genannten Arten nicht mehr nutzbar sind – zumal davon ausgegangen werden kann, dass die betroffenen Individuen kleinräumig ausweichen können und werden.</p> <p>Folglich werden – unter Beachtung der Maßnahme V-4 – Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG weder entnommen, beschädigt noch zerstört.</p>	ja
<p>4.1 e Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 – Rz.117 und 118)</p> <p>Der Ausbau und die Unterhaltung von Straßen sowie die Anlage von Radwegen liegen im öffentlichen Interesse. Der durch die Umsetzung des Vorhabens verursachte Eingriff wird vollständig kompensiert. Es handelt sich daher um ein zulässiges Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.</p>	ja
<p>4.1 f Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Weitergehende Maßnahmen als Vermeidungsmaßnahme V-4 sind nicht erforderlich. Durch die Anlage eines lockeren Feldgehölzes werden für die betroffenen Arten neue Brut- und Nahrungshabitate entwickelt (A-1).</p>	ja
<p>4.1 g Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p>	– entfällt –
<p>4.1 h Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p>	– entfällt –
<p>Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt</p>	nein

Brutvögel mit Gehölzbindung	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein absichtlicher Fang, bzw. eine absichtliche Verletzung oder Tötung ist nicht vorgesehen. Die Rodungsarbeiten finden im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar statt. Somit finden keine Rodungen während der Brutvogelzeit statt, weswegen diese Frage mit „nein“ beantwortet wird.	nein
4.2 b Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Durch die geplante Radwegquerung über die Bahntrasse kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos gegenüber der derzeitigen Situation. Die Rodungsarbeiten finden im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar statt. Somit finden keine Rodungen während der Brutvogelzeit statt, weswegen diese Frage mit „nein“ beantwortet wird.	nein
4.2 c Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von erwachsenen Tieren der Arten ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da die Baufeldfreimachung einschließlich der erforderlichen Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird (V-4), ist auch eine Tötung nichtflügler Jungvögel oder die Beschädigung von Eiern, was zum Tod der Embryonen führt, auszuschließen. Somit ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig.	ja
Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt	nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Baubedingte Störungen des Brutgeschäftes sind ohne gezielte Maßnahmen zumindest nicht auszuschließen. Daher wird die Frage vorsorglich mit „ja“ beantwortet.	ja
4.3 b Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Um Störungen des Brutgeschäftes von Vogelarten mit Gehölzbindung zu minimieren, werden sämtliche im Zuge der Baufeldfreimachung erforderlichen Rodungsarbeiten außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchgeführt (V-4). Somit verbleibt lediglich eine Störung von Revierpaaren, die direkt an das Baufeld angrenzend brüten. Die hier aufgeführten Arten gehören aber weitestgehend zu den störungsunempfindlichsten Vogelarten, die teilweise sogar in Hausgärten brüten. Vorhabensbedingte relevante Störungen, die zur Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen führen könnten, sind nicht erkennbar. Somit ist der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig.	ja
Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt	nein

Brutvögel mit Gehölzbindung	
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	– entfällt –
Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt	– entfällt –
5 Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6 Fazit Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig	

7.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Als einzige Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Kriechtiere vorhabensbedingt betroffen. Entlang der Bahntrasse konnte ein Massenvorkommen der Mauereidechse nachgewiesen werden. Daneben ist das Umfeld der Bahntrasse auch von der Schlingnatter besiedelt.

Als eine typische „Kletter-Art“ kommt die **Mauereidechse** ganz überwiegend in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Ursprüngliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrasen. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor. Den Winter verbringen die Tiere in frostfreien Verstecken wie Felsspalten oder natürlichen Hohlräumen, seltener in selbst gegrabenen Quartieren. In klimatisch besonders begünstigten Gebieten können die Tiere auch im Winter aktiv sein.

In Rheinland-Pfalz ist die Mauereidechse verbreitet und häufig in den warmen Tallagen des Rheinstromes und der Flüsse Mosel, Lahn, Ahr, Saar und Nahe und deren Umgebung zu finden. Weit verbreitet ist sie im Pfälzerwald und am Haardtrand. In den Hochlagen des Berglandes und im Oberrheingraben ist die Art fast nur entlang von Bahnlinien zu finden. Die Mauereidechse kommt bis in Höhen von 660 m ü. NN vor (vgl. BAMMERLIN et al. 1996).

Die Mauereidechse siedelt in hoher Dichte entlang des Bahngleises und strahlt von dort in die angrenzenden Bereiche mit günstigen Habitatstrukturen aus.

Die **Schlingnatter** bewohnt halboffene, trockene Lebensräume mit sonnenexponierten Lagen und Wärme speicherndem Untergrund. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen und steinigen Substraten bevorzugt. Es wird eine Vielzahl an Lebensräumen, welche ein kleinflächig abwechslungsreiches Mosaik aus verschiedenen Strukturen aufweisen, besiedelt. Diese Lebensräume reichen von lichten Wäldern, Heckenrainen, Sandgruben, Ruinen, Böschungen, Abgrabungsflächen und Abraumhalden, über Raine, extensive Weiden und Wiesen, Magerrasen und Heiden bis zu Gärten, Hohlwegen und Trockenmauern.

Die Schlingnatter weist eine ausgeprägte Jahres- und Tagesrhythmik auf. Da sie wechselwarm ist, benötigt sie offene Sonnenplätze (z.B. exponierte Gesteinsstrukturen) und Rückzugsmöglichkeiten (z. B. Felspalten, Kleinsäugergänge, Wurzelgeflecht oder Bahnschotter), welche zur Thermoregulation und als nächtliche Unterschlupfe genutzt werden.

In Rheinland-Pfalz siedelt die Schlingnatter verbreitet im Hügelland zwischen 150 bis 300 m ü. NN sowie in den Tallagen des Rheinstromes und der großen Flusstäler von Nahe, Saar, Mosel, Lahn oder Ahr. Sie fehlt weitgehend im oberen Bergland des Westerwaldes, der Eifel, im nördlichen Hunsrück, in Rheinhessen und der Vorderpfalz. In Höhen ab 600 m ü. NN kommt die Art nicht vor (vgl. GLÄBER 1996).

Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Reptilien, die über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgehen, werden infolge der Baufeldfreimachung gezielte Vermeidungsmaßnahmen in Form von Stubbenrodung in Zeiträumen, in welchen sich keine immobilen Stadien von Reptilien im Boden befinden, vorgenommen (**V-5**). Um ein Einwandern in von Gehölzen freigestellte, für Reptilien dadurch attraktiv werdende Bereiche zu unterbinden, werden die freigemachten Bereiche durch Entzug potenzieller Versteckplätze beräumt (Vergrämung) und anschließend mit einem Reptilienschutzzaun abgeschirmt (**V-6**). Sollte das Baufeld nach der Beräumung nicht unmittelbar bearbeitet werden, ist die Vegetation ggf. durch mehrmalige Mahd kurzzuhalten. Um allerdings keine neuen Versteckmöglichkeiten für Reptilien zu schaffen, ist das Mahdgut von der Fläche zu entfernen.

Sollten sich dennoch Tiere im Baufeld aufhalten, werden diese abgefangen und in das westlich des Baufelds gelegene Regenrückhaltebecken versetzt (**V-7**). Zumindest für den Fang von Schlingnattern ist der Einsatz künstlicher Verstecke zwingend notwendig. Ein hermetisches Ausgrenzen des Eingriffsbereichs ist aufgrund des zu gewährleistenden Bahnverkehrs nicht möglich, kann aber durch die Zuanlage weitgehend vermieden werden (vgl. Abbildung 7 in BER.G 2019b: 30).

Durch die Anlage eines lockeren Feldgehölzes (**A-1**) können auch Reptilien profitieren, indem dort neue Nahrungshabitate, Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen. Darüber hinaus entstehen in den Randstrukturen des neuen Radwegs für Reptilien besiedelbare Strukturen.

Als vorgezogener Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) werden im angrenzenden Regenrückhaltebecken – temporär, bis zur Fertigstellung der neuen Wegeverbindung – mindestens 30 künstliche Verstecke für Reptilien ausgebracht (**CEF-1**). Nach Beendigung der Bauarbeiten können die neu entstehenden Saumstrukturen entlang des neuen Weges von Eidechsen und Schlangen wiederbesiedelt werden. Daher können (und sollen) die künstlichen Verstecke nach Abschluss der Bauarbeiten wieder eingeholt werden. Auch erscheint ein Monitoring der Reptilien aufgrund der Kleinheit der betroffenen Habitatfläche sowie der hohen Bestandsdichte im gesamten Gebiet verzichtbar. Die fachgerechte Umsetzung der Reptilienschutzmaßnahmen V-6 und V-7 ist durch eine fachkompetente Umweltbaubegleitung (**R-1**) sicherzustellen.

Reptilien	
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	
1	Vorhaben bzw. Planung
Siehe Kapitel 4.	
2	Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten
<p>Schutzstatus</p> <p>Durch Auflistung in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sind die Mauereidechse und die Schlingnatter nach BNatSchG „besonders geschützt“, durch Auflistung im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sie darüber hinaus „streng geschützt“.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Mauereidechse Rheinland-Pfalz: gefährdet (BITZ & SIMON 1996) Deutschland: Vorwarnliste (KÜHNEL et al. 2009a)</p> <p>Schlingnatter Rheinland-Pfalz: gefährdet (BITZ & SIMON 1996) Deutschland: gefährdet (KÜHNEL et al. 2009a)</p> <p>Erhaltungszustand</p> <p>Mauereidechse Rheinland-Pfalz: – nicht bewertet – Deutschland: günstig (BfN 2019)</p> <p>Schlingnatter Rheinland-Pfalz: – nicht bewertet – Deutschland: ungünstig-unzureichend (BfN 2019)</p>	
3	Charakterisierung der betroffenen Tierart
3.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Die Lebensraumansprüche der hier behandelten Arten sind im obenstehenden Fließtext beschrieben.	
3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum
<ul style="list-style-type: none"> nachgewiesen <p>Vorkommen der beiden Reptilienarten wurden 2019 im Untersuchungsgebiet festgestellt. Für beide Arten ist darüber hinaus durch den Nachweis von Jungtieren auch eine erfolgreiche Reproduktion belegt (BER.G 2019b).</p>	
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<p>Die Mauereidechse ist im gesamten Untersuchungsgebiet sowie darüber hinaus in einer großen Metapopulation zu finden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann demnach als „günstig“ bewertet werden.</p> <p>Die heimlich lebende Schlingnatter kommt höchstwahrscheinlich ebenfalls entlang der gesamten Bahntrasse in einer stabilen Population vor. Aufgrund der günstigen Nahrungsressourcen – insbesondere die Jungtiere der Schlingnatter sind ausgeprägte Eidechsenfresser – der Klimagunst des Umfelds und der geeigneten Habitatstrukturen entlang der Bahntrasse kann auch der Erhaltungszustand dieser Schlangenart als „günstig“ eingestuft werden.</p>	

Reptilien	
<p>3.4 Kartografische Darstellung</p> <p>Eine kartographische Darstellung der Vorkommen beider Arten ist im Faunabericht in Kapitel 6.3 in der dortigen „Kommentierten Artenliste Reptilien“ zu finden (BER.G 2019b).</p>	
<p>4 Prognose und Bewertung der Schädigung und/oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p>	
<p>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>	
<p>4.1 a Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Durch das Planungsvorhaben werden Fortpflanzungs- und auch Ruhestätten von der Mauereidechse und ggf. auch der Schlingnatter überbaut.</p>	ja
<p>4.1 b Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA 2010, Ziffer I.3)</p> <p>Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Eingriffsbereich werden im Zuge der Bauarbeiten vollständig überbaut. Der Eingriff in die Lebensstätten der Art sind – insbesondere bei der Betrachtung der Siedlungsflächen der Populationen entlang der Bahngleise – jedoch nur sehr kleinflächig. Somit muss nicht befürchtet werden, dass die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt, zumal die im Eingriffsbereich siedelnden Exemplare aus dem Baufeld vergrämt und abgefangen werden (V-6, V-7).</p>	nein
<p>4.1 c Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA 2010, Ziffer I.3)</p> <p>Die beiden zu betrachtenden Reptilienarten siedeln beide direkt im Schotterbett der relativ stark befahrenen Bahnstrecke. Daher können beide als störungstolerant eingestuft werden.</p>	nein
<p>4.1 d Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme für das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen werden auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt. Darüber hinaus findet die Rodung der Wurzelstubben in einem Zeitfenster statt, in welchem sich weder winterschlafende Tiere, noch Eier im Boden befinden (V-5). Im Baugebiet verbliebene Individuen werden durch das Entfernen potenzieller Verstecke vergrämt, indem die Fläche dadurch unattraktiv gestalten wird (V-6). Trotzdem im Baufeld verbliebene Tiere werden abgefangen (V-7) und in das angrenzende Regenrückhaltebecken umgesetzt. Die Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen V-6 und V-7 wird durch die Umweltbaubegleitung (R-1) sichergestellt.</p>	ja

Reptilien	
<p>4.1 e Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 – Rz.117 und 118)</p> <p>Der Ausbau und die Unterhaltung von Straßen sowie die Anlage von Radwegen liegen im öffentlichen Interesse. Der durch die Umsetzung des Vorhabens verursachte Eingriff wird vollständig kompensiert. Es handelt sich daher um ein zulässiges Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.</p>	ja
<p>4.1 f Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erscheinen aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffsbereichs nicht zwingend notwendig. Trotzdem werden Maßnahmen ergriffen, um die Ausweichhabitats von Reptilien temporär so lange aufzuwerten, bis die neu um den Weg entstehenden Strukturen von Reptilien wiederbesiedelt werden können. Daher wird die die Frage vorsorglich mit „nein“ beantwortet.</p> <p>Die Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist durch die Umweltbaubegleitung (R-1) sicherzustellen.</p>	nein
<p>4.1 g Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Das angrenzende Regenrückhaltebecken wird durch das temporäre Ausbringen von mindestens 30 künstlichen Reptilienverstecken derart aufgewertet (CEF-1), dass die aus dem Baufeld umgesiedelten Tiere bis zur Fertigstellung der Bauarbeiten dort siedeln können.</p>	ja
<p>4.1 h Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p>	– entfällt –
<p>Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt</p>	nein
<p>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>4.2 a Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Reptilien, die sich aus dem Baufeld nicht vergrämen lassen (V-6), werden abgefangen und außerhalb des Baufeldes in dem angrenzenden Regenrückhaltebecken ausgesetzt (V-7).</p>	ja
<p>4.2 b Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Ohne die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen kann das Vorhaben dazu führen, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Reptilien kommt.</p>	ja

Reptilien	
<p>4.2 c Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Reptilien, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, werden gezielte Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt. Hierzu gehören das Vergrämen durch den Entzug von Versteckplätzen im Baufeld und das anschließende Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes um das Baufeld, um ein Einwandern in zuvor gerodete Bereiche zu unterbinden (V-6) sowie gegebenenfalls das Abfangen der Tiere aus dem Baufeld (V-7).</p> <p>Sollte das Baufeld nach der Beräumung nicht unmittelbar bearbeitet werden, ist die Vegetation ggf. durch mehrmalige Mahd kurz zu halten. Um allerdings keine neuen Versteckmöglichkeiten für Reptilien zu schaffen, ist das Mahdgut von der Fläche zu entfernen.</p> <p>Notwendig werdende Wurzelrodungen in von Eidechsen besiedelten Gehölzbeständen werden in Zeiträumen März/April oder August/September durchgeführt, in welchen sich weder winterschlafende Reptilien noch immobile Juvenilstadien (Eier) im Boden befinden (V-5).</p> <p>Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V-6 und V-7 ist durch die Umweltbaubegleitung (R-1) sicherzustellen.</p>	ja
Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt	nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>4.3 a Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Ohne gezielte Maßnahmen kann eine erhebliche Störung nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
<p>4.3 b Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Reptilien, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, werden gezielte Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt. Hierzu gehören das Roden von Wurzelstubben in Zeiträumen März/April oder August/September, in welchen sich weder winterschlafende Reptilien noch immobile Juvenilstadien (Eier) im Boden befinden (V-5), das Entfernen von Versteckplätzen sowie das anschließende Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes um das Baufeld, um ein Einwandern in zuvor gerodete Bereiche zu unterbinden (V-6) sowie gegebenenfalls das Abfangen der Tiere aus dem Baufeld (V-7).</p> <p>Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V-6 und V-7 ist durch die Umweltbaubegleitung (R-1) sicherzustellen.</p>	ja
Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt	nein

Reptilien		
4.4	Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	– entfällt –
	Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt	– entfällt –
5	Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6	Fazit Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt – <u>Vorhaben bzw. Planung ist zulässig</u>	

8 Quellen

- ANDREZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, R., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & C. SUDFELD [Hrsg.]: Methodenhandbuch zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands: 135 - 659, Radolfzell.
- BAMMERLIN, R., BITZ, A. & R. THIELE (1996): Mauereidechse - *Podarcis muralis* (LAURENTI, 1768). – In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & M. VEITH [Hrsg.]: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 19: 387 - 402, Landau.
- BER.G - BERATUNG.GUTACHTEN (2019a): L 522 – BÜ zw. Herxheim am Berg und Freinsheim, Potenzialabschätzung zu Vorkommen planungsrelevanter Tierarten. – Gutachten im Auftrag des LBM Speyer, Projektleitung: Modus Consult Speyer. 9 S., Berg (Pfalz).
- BER.G - BERATUNG.GUTACHTEN (2019b): L 522 – BÜ zw. Herxheim am Berg und Freinsheim, Erfassung von Brutvögeln, Reptilien und Heuschrecken. – Gutachten im Auftrag des LBM Speyer, Projektleitung: Modus Consult Speyer. 36 S., Berg (Pfalz).
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region. – Internetseite [letzter Zugriff 21.10.2019]: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamttrend_KON_20190830.pdf
- BIßDORF, C. & A. OPPELT (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – In: LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.]: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77. 142 S., Karlsruhe. – Internetseite [letzter Zugriff 21.10.2019]: http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/111814/02_Strenger_Artenschutz.pdf?command=downloadContent&filename=02_Strenger_Artenschutz.pdf&FIS=200
- BITZ, A. & L. SIMON (1996): Die neue „Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz“ (Stand: Dezember 1995). – In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & M. VEITH [Hrsg.]: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 19: 615 - 618, Landau.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGERER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖLKER, F. & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of german breeding birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. 800 S., Münster.
- GLÄßER, A. (1996): Schlingnatter - *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768). – In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & M. VEITH [Hrsg.]: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 19: 403 - 414, Landau.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK [Hrsg.] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz, Band 52: 19 - 67, Hilpoltstein.

- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis - Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. – Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229 - 237, Stuttgart.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere: 231 - 256, Bonn-Bad Godesberg.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1): 259 - 288, Bonn-Bad Godesberg.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz [Hrsg.]. – Internetseite [letzter Zugriff 22.10.2019]: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/ingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf
- MEINING, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere: 159 - 227, Bonn-Bad Godesberg.
- MLR - MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum „Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“. 5 S., Stuttgart.
- MUEEF - MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2019): Artenfinder Service-Portal, Artensuche. – Internetseite [letzter Zugriff 23.10.2019]: <https://artenfinder.rlp.de/artensuche>
- REINHARD, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands - Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010). – In: Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 165 - 194, Bonn-Bad Godesberg.
- SCHMIDT, A. (2010): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera s. l.) in Rheinland Pfalz. – Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz [Hrsg.]. 159 S., Mainz.
- SIMON, L., BRAUN, M., ISSELBÄCHER, T., WERNER, M., HEYNE, K.-H. & T. GRUNWALD (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. – Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz [Hrsg.]. 50 S., Mainz.
- SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. – Natur und Landschaft 69, Heft 9: 395 - 406, Bonn.

9 Anhang: Relevanztabelle der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nachfolgend ist die Relevanztabelle für das Messtischblatt 6415 „Grünstadt-West“ dargestellt, nach welcher die dort gemeldeten, besonders planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie herausgefiltert wurden.

Tabelle 4 Relevanztabelle der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Messtischblatt 6415 „Grünstadt West“

RL	Rote Liste
D	Deutschland
RLP	Rheinland-Pfalz
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
V	Vorwarnliste
–	nicht bewertet (es handelt sich um eine Artengruppe oder die einschlägige Rote Liste ist stark veraltet)

Vorkommen

- +** die Art ist im Betrachtungsraums nachgewiesen
- Artvorkommen im Betrachtungsgebiet können ausgeschlossen werden (mit Begründung unter „Ausschlussgründe“)

Art	Rote Liste*		Ausschlussgründe	Betroffenheit
	RLP	D		
Säuger				
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	–	1	Geeignete Lebensräume in Form von Ackerflächen sind nicht ausgebildet.	–
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	–	G	Ein Artvorkommen aus dem näheren Umfeld ist im Artenfinder.rlp (MUEEF 2019) nicht bekannt und wurde als unwahrscheinlich bewertet (BER.G 2019a). Darüber hinaus ist der geplante Eingriffsbereich relativ klein und liegt in unmittelbarer Nähe zur L 522, die den bahnbegleitenden Gehölzstreifen bereits jetzt durchschneidet und somit für die Art ein Wanderhemmnis darstellt. Bedarf für eine gezielte Erfassung wurde daher weder vom Faunagutachter, vom Auftraggeber, noch von der Oberen Naturschutzbehörde gesehen.	–
Luchs <i>Lynx lynx</i>	–	2	Die direkt neben dem Bahnübergang gelegenen Gehölzstrukturen bieten der scheuen Art keine Besiedlungsmöglichkeit.	–
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	–	3	Die direkt neben dem Bahnübergang gelegenen Gehölzstrukturen bieten der scheuen Art keine Besiedlungsmöglichkeit.	–
„Baumfledermäuse“ Chiroptera spp	–	–	Die im Wirkraum wachsenden Gehölze wiesen keinerlei Strukturen in Form von Baumhöhlen, Spalten oder größeren Rindenabspaltungen auf, die von „Baumfledermäusen“ als Quartiere genutzt werden könnten.	–
„Hausfledermäuse“ Chiroptera spp	–	–	Im Eingriffsbereich sind keine Gebäude vorhanden, die von den entsprechenden Arten als Quartiere genutzt werden könnten.	–

Art	Rote Liste*		Ausschlussgründe	Betroffenheit
	RLP	D		
Kriechtiere				
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	3	V		+
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	3	3		+
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	V	V	Negativnachweis durch Kartierung im Jahr 2019 (BER.G 2019b).	–
Lurche				
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	2	2	Es sind weder geeignete Laichhabitats, noch geeignete Landlebensräume vorhanden.	–
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	2	V	Die angrenzenden Regenrückhaltebecken führen nur sporadisch Wasser; geeignete Laichhabitats sind somit nicht vorhanden.	–
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	2	3	Die angrenzenden Regenrückhaltebecken führen nur sporadisch Wasser; geeignete Laichhabitats sind somit nicht vorhanden.	–
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	3	3	Die Art ist im Artenfinder.rlp für das nach Westen hin angrenzende Regenrückhaltebecken aus dem Jahr 2012 gemeldet (MUEEF 2019). Dass die Artvorkommen noch aktuell sind, legt ein Nachweis vom östlichen Ortsrand von Herxheim am Berg vom 18. Juni 2018 nahe (MUEEF 2019). Da es sich bei der Wechselkröte allerdings um eine ausgeprägte Offenlandart handelt, wird keine vorhabensbedingte Betroffenheit erwartet, da der zu querende Graben sehr dicht mit Gehölzen bestanden ist (vgl. BER.G 2019a).	–
Schmetterlinge				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Phengaris nausithous</i>	3	V	Feuchtwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes sind nicht ausgebildet.	–
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	V	3	Großflächiges Feuchtgrünland mit Vorkommen nichtsaurer Ampferarten ist nicht ausgebildet.	–
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Phengaris teleius</i>	2	2	Feuchtwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes sind nicht ausgebildet.	–
Quendel-Ameisenbläuling <i>Phengaris arion</i>	2	3	Geeignete Lebensräume in Form von beweideten Magergrassen mit Thymian sind nicht vorhanden.	–

* Rote Liste

Säuger:	RLP – nicht verwendet, da veraltet –	D MEINIG et al. (2009)
Brutvögel:	RLP SIMON et al. (2014)	D GRÜNEBERG et al. (2015)
Reptilien:	RLP BITZ & SIMON (1996)	D KÜHNEL et al. (2009a)
Amphibien:	RLP BITZ & SIMON (1996)	D KÜHNEL et al. (2009b)
Schmetterlinge:	RLP SCHMIDT, A. (2010)	D REINHARD & BOLZ (2011)